

sagt 1 für den dritten. Georg Albrecht von Schnepfau mit der Leszahl 2 für den vierten, Anton Schindlinger von Oberhub zu Langnegg mit der Leszahl 3, für den fünften, Leungsdörflinger zur wirklichen Einreichung, alle übrigen aber nach der Reihe der für sie gezogenen Loszahlen zur Reserve bestimmt sind, so haben Joseph Anton Heidek von Egg, Georg Albrecht von Schnepfau und Anton Schindlinger von Langnegg, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg befinden, binnen vier Wochen, wenn sie sich aber außer dieser Provinz aufhalten, binnen acht Wochen sich persönlich bei diesem Landgerichte zu stellen, die weiters obgenannten Abwesenden aber in gleicher Frist ihren Aufenstaltort anher bekannt zu geben, widrigenfalls ebere unbedingte, letztere aber, im Falle sie im Laufe der Stellung die Reihe treffen würde, als Rentitenen behandelt werden würden.

Die Rentitenstrafen bestehen:

1. In der Verlängerung der Kapitulationszeit von acht auf zehn Jahre;
2. in der Abgabe zum Kaiserjäger-Regiment, auch wenn der Rentitent erst nach Verlaufe des militärpflichtigen Alters zum Vorschein kommt;
3. im Verluste sich vertreten zu lassen.

R. K. Landgericht Bregenzward.

Bregenz, den 30. Okt. 1844.

Sämmerle, Landrichter.

2. V o r l a d u n g.

Bei der heute vorgenommenen Losung für die diesjährige Kaiserjäger-Regiments-Completierung wurde für Reichthofer Franz Anton von der Lechnau zu Gal für das Los Nr. 3.

für Katterlin Thomas von Eschafel zu Gal für das Los Nr. 4 und für Ester Franz Anton von Viel das Los Nr. 5 gezogen. Dieselben werden daher hienit aufgefördert, sich, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg aufhalten, binnen vier Wochen, wenn sie sich aber außerhalb derselben befinden, binnen acht Wochen ihren Aufenstalt diesem Landgerichte anzugeben, widrigenfalls, wenn sie im Verlaufe der Stellung die Reihe zur wirklichen Anweisung treffen würde, ohne weiters als Widerspenstige behandelt werden würden.

Die Strafen gegen Widerspenstige bestehen:

1. in der Verlängerung der Kapitulationszeit um zwei Jahre;
2. in der Abgabe zum Kaiserjäger-Regimente auch nach Verlaufe des militärpflichtigen Alters;
3. im Verluste des Rechtes sich vertreten zu lassen.

R. K. Landgericht Ischl, den 29. Okt. 1844.

Uner, Landrichter.

2. V o r l a d u n g.

Bei der am 29. und 30. d. M. dahier stattgehabten Losung sind für nachgenannte abwesende in den Jahren 1822 und 1823 gebornen Jünglinge folgende Loszahlen gezogen worden:

In I. Losungs-Distrikte. Für:

- Kolle Alois von Rebl, Gemeinde Pfunds, die Loszahl 8.
 Moos Leo von Braun die Loszahl 18.
 Stecher Sebastian Alois von Braun die Loszahl 20.
 Fetschspiel Kasian von Braun die Loszahl 25.
 Mangelt Jakob Anton Wenzel von Spitz die Loszahl 27.
 Schramm Johann Bernard von Pfunds die Loszahl 30.
 Mangner Franz Joseph von Braun die Loszahl 36.
 Wark Ingenuin Albin von Spitz die Loszahl 38.
 Freig Gottfried von Braun die Loszahl 40.
 Stecher Joseph von Braun die Loszahl 48.
 Senn Peter Paul von Pfunds die Loszahl 50.

In II. Losungs-Distrikte. Für:

- Wille Andreas Gleslin von Naggls, Gemeinde Nauders, die Loszahl 1.
 Maurer Karl von Nauders die Loszahl 5.
 Miller Anton von Nauders die Loszahl 6.
 Pfeifer Theodor Gabriel Ignaz von Nauders die Loszahl 8.
 Habicher Benedikt von Haid die Loszahl 15.
 Blas Konrad von Haid die Loszahl 19.
 Nagler Joseph von Langtaufer die Loszahl 24.
 Stecher Johann Baptist von Langtaufer die Loszahl 27.
 Stecher Franz von Haid die Loszahl 32.
 Eller Hieron von Langtaufer die Loszahl 36.
 Wochl Joseph Anton von Haid die Loszahl 45.
 Waldggrer Gottfried von Nauders die Loszahl 46.

Da nun Wille Andreas Gleslin im II. Distrikte mit der Loszahl 1 zur wirklichen Einrichtung bestimmt ist, so wird er hienit aufgefördert, bei Vermeidung der Rentitenstrafen sich längstens binnen vier Wochen, wenn er sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg befindet, und binnen acht Wochen, wenn er außer dieser Provinz sich aufhält, beim unterstehenden Landgerichte zu stellen.

Alle übrigen aber haben ihren Aufenstaltort binnen

vier oder acht Wochen, je nachdem sie in oder außer der besagten Provinz sich aufhalten, um so gewisser anzuzeigen, als sie widrigenfalls, wenn sie im Laufe der Stellung die Einreichung treffen sollte, als Rentitenen bestraft werden würden.

Die Rentitenstrafen sind:

1. die Verlängerung der Kapitulationszeit von acht auf zehn Jahre;
 2. die Abgabe zum Militär auch nach Ablauf des militärpflichtigen Alters;
 3. der Verlust des Rechtes sich vertreten zu lassen.
- R. K. Land- und Kriminal-Untersuchungs- u. Gerichtshaus, den 31. Okt. 1844.

Watschelder, Landrichter.

2. E d i k t.

Bei der befuhr der diesjährigen Kaiserjäger-Regiments-Ergänzung am 29. und 30. October vor sich gegangenen Losung wurden für die nachbenannten Abwesenden folgende Loszahlen gezogen:

In I. Distrikte. Für:

- Ennemoser Johann Baptist von Kauns Nr. 3.
 Schlatzer Johann Karl von Prug Nr. 16.
 Juen Joseph von Seraus Nr. 21.
 Kogel Joseph Anton von Nied Nr. 22.
 Wonschad Peter Paul von Prug Nr. 28.
 Wonschad Andreas von dort Nr. 31.
 Althaber Albin von Seraus Nr. 33.
 Schönach Wenzel von Nied Nr. 35.

In II. Distrikte. Für:

- Larcher Joseph Simon aus Kaufersbach Nr. 1.
 Gall Jakob ab dem Kaufersberg Nr. 2.
 Sattler Johann Alois von dort Nr. 3.
 Ditz Joseph Anton von Tals Nr. 4.
 Schwan Joseph Anton von Tals Nr. 17.
 Kammerlander Alois von Tals Nr. 18.
 Patzer Johann Euseb ab dem Kaufersberg Nr. 20.
 Walschitz Franz Xaver von Tals Nr. 22.
 Gall Wenzel Gottlieb ab dem Kaufersberg Nr. 24.
 Larcher Karolud von Tals Nr. 26.
 Wächter Konhard von Tals Nr. 27.
 Reich Joseph Euseb ab dem Kaufersberg Nr. 29.
 Da nun im I. Distrikte Johann Bapt. Ennemoser als Reservemann erscheint, dagegen im II. Distrikte Joseph Simon Larcher und Jakob Gall zur wirklichen Einrichtung, ferner Johann Alois Sattler und Joseph Anton Ditz zur Reserve bestimmt sind, so werden dieselben hienit aufgefördert, sich, wenn sie sich in der Provinz Tirol und Vorarlberg befinden, binnen vier, wenn sie sich aber außerhalb derselben aufhalten, binnen acht Wochen bei diesem Landgerichte um so gewisser zu stellen, als sie sonst als Rentitenen behandelt werden würden.

Alle übrigen in diesem Edikte aufgeführten Jünglinge haben ihren Aufenstalt, je nachdem sie in oder außer der Provinz Tirol und Vorarlberg sind, binnen vier oder acht Wochen diesem Landgerichte anzugeben, indem sie sonst, wenn sie im Verlaufe der Stellung die Reihe zur wirklichen Anweisung treffen sollte, ohne weiters als Widerspenstige behandelt werden würden.

Die Rentitenstrafen bestehen:

1. in Verlängerung der Kapitulationszeit von acht auf zehn Jahre;
2. in der Abgabe der Rentitenen zum Kaiserjäger-Regimente auch nach Verlaufe des militärpflichtigen Alters, und
3. in dem Verluste des Rechtes sich vertreten zu lassen.

R. K. Landgericht Nied, den 30. Okt. 1844.

Wombur, Landrichter.

2. V o r l a d u n g s - E d i k t.

Bei der am 29., 30. und 31. d. M. stattgehabten Losung wurden für nachgenannte im Jahre 1822 und 1823 gebornen und abwesenden Militärpflichtigen folgende Loszahlen gezogen:

In I. Losungs-Distrikte. Für:

- Bulander Johann von Telfs Loszahl 15.
 Kainer Peter Joseph von Welling Loszahl 19.
 Schudter Franz Anton von Flauring Loszahl 28.
 Hofmann Anton W. von Pettau Loszahl 30.
 Bulander Sebastian Anton von Telfs Loszahl 39.
 Schenad Joseph Jakob von Telfs Loszahl 40.

In II. Losungs-Distrikte. Für:

- Höflich Joseph von Tirl Loszahl 26.

In III. Losungs-Distrikte. Für:

- Wieser Michael von Insing Loszahl 21.
 Vorstehende Jünglinge haben also, wenn sie sich in der Provinz befinden, binnen vier Wochen, und wenn sie sich außer der Provinz aufhalten, binnen acht Wochen ihren Aufenstalt